

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2ebbc23a-174d-32f1-837c-bec12784f6a6>

Bibliografie

Titel	Sprengarbeiten (BGV C24)
Amtliche Abkürzung	BGV C24
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

§ 14 BGV C24 - Verwendung in loser Form

Sprengstoffe dürfen in loser Form verwendet werden, soweit sicherheitstechnische Bedenken nicht entgegenstehen. Beim Laden ist dafür zu sorgen, dass kein Sprengstoff verschüttet wird; werden Pulversprengstoffe geladen, ist stets ein entsprechend bemessener Trichter aus genügend leitfähigem und funkenarmem Material zu benutzen.

